

Bericht und Antrag

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 9. April 1975 über einen Finanziellen Beistands-
fonds der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
— Drucksache 7/3869 —**

A. Problem

Die drastische Erhöhung des Rohölpreises hatte eine grundlegende Veränderung der währungspolitischen Lage in der Welt zur Folge. Olexportierende Länder erlebten eine gewaltige Erhöhung ihrer Deviseneinnahmen, die sich wegen ihrer teilweise geringen Absorptionsfähigkeit für Importe und Dienstleistungen in beträchtlichen Leistungsbilanzüberschüssen niederschlugen. Die Verbraucherländer sahen sich entsprechend hohen Defiziten gegenüber. Zur vordringlichsten währungspolitischen Aufgabe wurde deshalb die Bereitstellung von Finanzierungsmitteln, um Defizitländern eine allmähliche Anpassung an die veränderte Situation ohne Zuflucht zu Handelsbeschränkungen und ohne übermäßig rezessive Maßnahmen zu ermöglichen.

B. Lösung

Mit dem Finanziellen Beistandsfonds der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wird ein multilateraler Finanzierungsmechanismus errichtet, der seinen Mitgliedern in Form eines Sicherheitsnetzes in Notfällen Zahlungsbilanzhilfen zur Verfügung stellt. Rückgriffe auf den Finanziellen Beistandsfonds sind an wirtschaftspolitische Auflagen geknüpft, die die Mitglieder verpflichten, unter Aufrechterhaltung eines freien Handelssystems bestehende außenwirtschaftliche Ungleichgewichte abzubauen. Die Finanzierung der Darlehensgewährung durch den Finanziellen Beistandsfonds erfolgt durch seine Mitglieder, die ihm wahlweise Kredite oder Garantien zur Kreditaufnahme auf Finanzmärkten zur Verfügung stellen.

Die Bundesrepublik wird sich an der Finanzierung ausschließlich in Form von Gewährleistungen beteiligen.

Der Ausschuß empfiehlt, dem Vertragsgesetz und der darin enthaltenen Ermächtigung zu der auf die Bundesrepublik entfallenden Gewährleistung zuzustimmen.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

wurden nicht erörtert

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Übereinkommens nicht mit Kosten belastet; die Steuerbefreiung des Fonds ist von untergeordneter Bedeutung. Es entstehen jedoch Eventualverbindlichkeiten des Bundes aus Garantieübernahmen, die bis zum Höchstbetrag der Ermächtigung (etwa 7,25 Mrd. DM) reichen können.

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Sprung

Die Vorlage — Drucksache 7/3869 — wurde in der 184. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. September 1975 an den Finanzausschuß federführend sowie an den Haushaltsausschuß und an den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend überwiesen. Der Wirtschaftsausschuß hat der Vorlage zugestimmt. Der Haushaltsausschuß hat seine Beratung noch nicht abgeschlossen; der Bericht erfolgt deshalb vorbehaltlich einer Ergänzung auf Grund der Stellungnahme des Haushaltsausschusses. Die Beratung des Finanzausschusses hat am 2. Oktober 1975 stattgefunden.

Das zur Ratifizierung vorliegende Abkommen ist ein letztes Teilstück im System internationaler Hilfsfonds, an dem sich die Bundesrepublik zu beteiligen beabsichtigt. Das Abkommen vervollständigt das Sicherheitsnetz für ausgesprochene Notfälle. Die Gewährung von Darlehen an notleidende Mitgliedstaaten ist die Hauptaufgabe des Fonds. Die Subsidiarität des Fonds kommt in den Voraussetzungen und Bedingungen der Darlehensgewährung zum Ausdruck. Neben ersten Zahlungsbilanzschwierigkeiten wird vorausgesetzt, daß alle anderen eigenen und fremden Finanzierungsquellen — einschließlich bereits bestehender Fonds — weitgehend ausgenutzt worden sind. Bedingungen der maximal über 7 Jahre fortdauernden Darlehensgewährung sind wirtschaftspolitische Auflagen, die auf eine Verbesserung der Zahlungsbilanzsituation ohne Handels-

beschränkungen hinwirken sowie energiepolitische Kooperation. Das Interesse der Bundesrepublik an einer Erhaltung eines möglichst liberalen Welthandels ist elementar; ihr Beitrag besteht in einer Garantieübernahme in einer Größenordnung bis 7,25 Mrd. DM. Das entspricht einer Quote von 12,5 v. H., die sich aus der Anwendung eines aus Bruttosozialprodukt und Außenhandelsanteil gebildeten Schlüssels ergibt.

Das Übereinkommen der OECD-Mitgliedstaaten ist inzwischen von allen Vertragspartnern unterzeichnet worden. Die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften wird, soweit nicht schon geschehen (Dänemark, Norwegen), spätestens für das Frühjahr 1976 erwartet. Kreditaufnahme und -vergabe werden erst ab der zweiten Jahreshälfte 1976 anlaufen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß der Finanzierungsfonds vorzugsweise auf internationale Märkte, insbesondere den Euromarkt gehen wird, so daß der deutsche Kapitalmarkt in absehbarer Zeit nicht annähernd in Höhe des deutschen Garantiebetrages belastet werden wird. Es kommt hinzu, daß sich die Absorptionsfähigkeit der Ölländer als wesentlich größer erwiesen hat als ursprünglich angenommen und von daher eine geringere Inanspruchnahme des Fonds erwartet werden darf, als noch bei Vertragsschluß angenommen worden war.

Der Ausschuß empfiehlt, das Abkommen zu ratifizieren.

Bonn, den 6. Oktober 1975

Dr. Sprung

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 7/3869 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 6. Oktober 1975

Der Finanzausschuß

Frau Funcke

Vorsitzende

Dr. Sprung

Berichterstatter

